

§. 3. Die Stunde des Begräbnisses ist zwischen den Angehörigen und dem bei dem Begräbnisse thätigen Geistlichen zu vereinbaren. An den Wochentagen finden im Sommer die Beerdigungen Vormittags um 7—10 Uhr (auf Grund besonderer Vereinbarung auch vor dieser Zeit) und Nachmittags von 4—7 Uhr, im Winter: Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 2—4 Uhr statt. Sonntags darf vor dem Vormittagsgottesdienste eine Function bei einer Beerdigung von einem Geistlichen nicht gefordert werden.

§. 4. Wenn die Witterungsverhältnisse es erfordern, oder wenn die Angehörigen es ausdrücklich wünschen, werden die kirchlichen Handlungen in der Begräbnishalle abgehalten. Die Aufstellung des Sarges in der Begräbnishalle ist nicht gestattet.

§. 5. Es finden drei Classen von Begräbnissen statt.

§. 6. Bei den Begräbnissen erster Classe geht:

- a. der Besteller mit dem Marschallstabe dem Leichenzuge voraus; auch ist
- b. der Leichenwagen Nr. 1 mit vier schwarzbehangenen Pferden zu gebrauchen, wenn der Sarg nicht vom Leichenhause aus getragen wird; außerdem wird
- c. auf Verlangen in beiden Kirchen in zwei Pulsen geläutet; auch darf
- d. die doppelte Zahl der Begleiter (die einfache Zahl ist 4) und wenn der Sarg vom Leichenhause aus getragen wird, die doppelte Zahl der Träger (die einfache Zahl ist 10) zugezogen werden.

In dieser Classe sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|------------------------------------|--------------|
| a. zur geistlichen Besoldungskasse | 45 M. — Pf. |
| b. dem Kirchenbuchführer | — = 25 = |
| c. dem Besteller | 12 = — = |
| | 57 M. 25 Pf. |

Wird geläutet, so sind:

- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| a. an die Kirche | 15 M. — Pf. |
| b. d. Thürmer auf d. Jacobithurme | 11 = — = |
| c. für das Läuten z. St. Johannis | 2 = — = |

zu entrichten.

§. 7. Bei der zweiten Beerdigungsclassen geht:

- a. der Besteller mit dem Marschallstabe dem Leichenzuge voraus; auch ist
- b. der Leichenwagen Nr. 2 mit 2 schwarzbehangenen Pferden zu gebrauchen, wenn der Sarg nicht vom Leichenhause aus getragen wird; außerdem ist es gestattet
- c. doppelte Begleiter und, wenn der Sarg vom Leichenhause aus getragen wird, doppelte Träger anzunehmen.

Bei dieser Classe sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|------------------------------------|--------------|
| a. zur geistlichen Besoldungskasse | 21 M. — Pf. |
| b. dem Kirchenbuchführer | — = 25 = |
| c. dem Besteller | 7 = — = |
| | 28 M. 25 Pf. |

§. 8. Bei der dritten Begräbnisclassen sind zulässig:

- a. der Leichenwagen Nr. 3 und 4 Begleiter und
- b. wenn der Sarg vom Leichenhause aus getragen wird, 10 Träger.

Die Gebühren betragen:

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| a. zur geistlichen Besoldungskasse | 4 M. — Pf. |
| b. dem Kirchenbuchführer | — = 25 = |
| c. dem Besteller | 2 = 50 = |
| | 6 M. 75 Pf. |

§. 9. Bei allen Beerdigungsclassen ist der Gesang, sowie das Blasen mit Posaunen zulässig, doch haben die Angehörigen für Beschaffung der Sänger und Posaunisten selbst Sorge zu tragen. Die vorzutragenden Lieder sind dem bei dem Begräbnisse fungirenden Geistlichen vorher zur Genehmigung vorzulegen.

§. 10. Die Beerdigungen auf Kosten der Armenkasse sind ganz wie die der dritten Classe abzuhalten. Doch sind bei denselben nur folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| a. zur geistlichen Besoldungskasse | — M. 75 Pf. |
| b. dem Kirchenbuchführer | — = 25 = |
| c. dem Besteller | — = 75 = |
| d. für das Leichentuch | — = 75 = |
| | 2 M. 50 Pf. |

§. 11. Bei den Begräbnissen 1. und 2. Classe fungiren die Parochialgeistlichen; bei den Begräbnissen 3. Classe fungirt bis auf Weiteres der hiesige Gefängnisgeistliche.

§. 12. Bei den Begräbnissen 1. und 2. Classe hält der Geistliche eine Rede, die mit Gebet und Segen schließt. Bei den Begräbnissen 3. Classe fällt in der Regel die Rede weg, es findet aber Gebet und Segen statt.

§. 13. Werden Kinder bis zu 4 Jahren nach der dritten Classe und auf der für kleine Kinder bestimmten Friedhofsabtheilung beerdigt, so empfängt der Besteller

1 M. 25 Pf.

Bei der Beerdigung eines ungetauft gestorbenen Kindes sind:

dem Kirchenbuchführer . . . — M. 50 Pf.,
nämlich 25 Pf. für den Eintrag in das
Geburtsregister und 25 Pf. für den Eintrag
in das Todtenregister zu entrichten.

§. 14. Die Beerdigung eines unzeitig geborenen Kindes erfolgt durch den Friedhofsinspector unter Vermittelung der Hebamme. Die Verfügung stellt das Pfarramt aus. Dafür sind 1 M. an die geistliche Besoldungskasse zu entrichten. Ist das todtgeborene Kind keine Frühgeburt (über 7 Monate), so ist der Besteller hinzuzuziehen. Derselbe hat dem Kirchenbuchführer und dem Friedhofsinspector Anzeige zu machen. Dafür erhält er eine Gebühr von 75 Pf. An den Kirchenbuchführer sind in diesem Falle 50 Pf. zu entrichten, nämlich 25 Pf. für den Eintrag in das Geburtsregister und 25 Pf. für den Eintrag in das Todtenregister.

§. 15. Alle Begräbnisfeierlichkeiten, welche auf dem Friedhose oder in der Begräbnishalle während der von dem Geistlichen geleiteten kirchlichen Handlungen abgehalten werden sollen, dürfen nur nach erlangter Erlaubnis des fungirenden Geistlichen stattfinden, der ihnen ihre Stellung in dem Verlaufe der gesammten Begräbnisfeier anzuweisen hat.

§. 16. Die vorstehenden Bestimmungen (§. 1 bis 15) treten auch für die Beerdigungen auf dem alten Friedhose in Geltung, doch wird bei denselben für Hin- und Rückfahrt der Geistlichen nicht gesorgt.

§. 17. Die Gebühren des Todtenbettmeisters betragen auf dem alten Friedhose für alle zum Begräbnis gehörende Dienstleistungen, das Einsetzen des Sarges eingeschlossen:

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| bei einer Beerdigung 1. Classe | 12 M. — Pf. |
| bei einer Beerdigung 2. Classe | 7 = 50 = |
| bei einer Beerdigung 3. Classe | 6 = — = |